

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 2.7.2020 zu Tagesordnungspunkt **5.1** gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.5.2020, Zahl AE ÖROK\_Pinnersdorf\_Gst\_633\_1\_ua, im Bereich des Gst. 633/1 KG Wörgl-Kufstein **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 1.547 m<sup>2</sup>

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung, Zähler W 27, Zeitzone z1, Dichtestufe D2

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zählers 27 in § 8 des Verordnungstextes wie folgt:  
lit zz) 27 Weiterentwicklung bestehendes Wohngebiet Pinnersdorf

Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes entlang der Gemeindestraße Pinnersdorf in nördliche Richtung zur Schaffung von mindestens 5 Bauplätzen. Für diesen überwiegend durch freie Einfamilienhausbauten charakterisierten Bereich ist bei der Erstellung eines Bebauungsplanes weiterhin eine vergleichbare Siedlungsstruktur sicherzustellen. Eine Verdichtung im Sinne einer gekuppelten Bauweise ist zulässig.

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich

Grundstück 633/1 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 2.912 m<sup>2</sup>

sowie Grundstück 634 KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von rund 61m<sup>2</sup>

von: baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung, Zähler G-, Zeitzone zA, Dichtestufe D

in: landwirtschaftliche Freihaltefläche

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 6.7.2020 bis einschließlich 3.8.2020

Die maßgeblichen Untergesetze – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.woergl.at](http://www.woergl.at) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**



Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl

angeschlagen am: 6.7.2020

abgenommen am 4.8.2020